

Stenographisches Protokoll.

34. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 9. Juli 1948.

Inhalt.

1. Bundesrat.

Schlußansprache des Vorsitzenden Rehrl anläßlich der Beendigung des Tagungsabschnittes (S. 622).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 607).

3. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948, betreffend die II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle.
Berichterstatter: Weindl (S. 607);
kein Einspruch (S. 608).

b) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1948, betreffend das Vermögenszuwachsabgabegesetz und das Vermögensabgabegesetz.
Berichterstatter: Weindl (S. 608);
kein Einspruch (S. 610).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948, betreffend das Börseüberleitungsgesetz.
Berichterstatter: Durry (S. 610);
kein Einspruch (S. 611).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948, betreffend die 1. Novelle zur Abgabenordnung.
Berichterstatter: Schaidreiter (S. 611);
kein Einspruch (S. 612).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948, betreffend das Wohnungseigentumsgesetz.
Berichterstatter: Weinmayer (S. 612);
kein Einspruch (S. 613).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948, betreffend Abänderung der Mietengesetznovelle 1946.
Berichterstatter: Beck (S. 613);
kein Einspruch (S. 614).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948 über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen.
Berichterstatter: Rubant (S. 614);
Redner: Honay (S. 616);
kein Einspruch (S. 617).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948, betreffend die Verleihung des akademischen Grades „Doktor der technischen Wissenschaften“ („Dr. techn.“) an Technischen Hochschulen.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 618);
Ausschußentschließung, betreffend Neuregelung der Verleihung akademischer Grade (S. 618) — Annahme (S. 620);
kein Einspruch (S. 620).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948, betreffend die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 620);
kein Einspruch (S. 622).

Beginn der Sitzung: 13 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender **Rehrl** eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Eggen-dorfer, Dr. Fleischacker und Lang-thaler.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden in den zuständigen Ausschüssen vorberaten.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Der **1. Punkt** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948, betreffend die **II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle**.

Berichterstatter **Weindl**: Hohes Haus! Mit der vorliegenden zweiten Novelle wird das Bedarfsdeckungsstrafgesetz abgeändert. Die wirtschaftliche Lage in Österreich hat sich seit der ersten Novellierung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes ständig gebessert, so daß eine durchgreifende Milderung der Strafbestimmungen geboten erscheint. Das soll erstens durch Schaffung neuer Verwaltungsstrafatbestände und zweitens durch Milderung einiger Bestimmungen des Gesetzes sowie Änderungen gesetzestechnischer Art erreicht werden.

Artikel I der Novelle enthält eine Neufassung mehrerer Paragraphen des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes.

Nach dem neuen § 3 sind Zuwiderhandlungen gegen die Verteilungsordnung grundsätzlich als Verwaltungsübertretungen von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Amtsbereich von Bundespolizeibehörden von diesen, zu ahnden, sofern sie nach den Abs. (3)

und (5) nicht von den Gerichten als Übertretung oder Vergehen geahndet werden. Die Tat wird als Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft, wenn der Wert der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung unmittelbar oder mittelbar bezieht, 3000 S übersteigt, wenn die Tat zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung begründet oder wenn sich der Täter auch einer nach diesem Gesetz gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art schuldig gemacht hat.

Der neu gefaßte § 4 behandelt den Schleichhandel grundsätzlich als Vergehen und bestimmt, wann er als Verbrechen zu werten ist.

§ 5 handelt von der mißbräuchlichen Verwendung von Bedarfsgegenständen. Danach macht sich, sofern die Tat nicht nach Abs. (3) vom Gericht zu ahnden ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer Bedarfsgegenstände, die ihm zur Ausübung seines Gewerbes oder Berufes zugewiesen sind, vorschriftswidrig oder unter Verletzung von Verpflichtungen verwendet, die ihm bei der Zuweisung auferlegt worden sind, und wer unbefugt Bedarfsgegenstände dem eigenen Betrieb entnimmt.

Diese Verwaltungsübertretung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, auch wenn es beim Versuch geblieben ist, mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 20.000 S geahndet.

Die Tat wird vom Gericht als Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft, wenn der Wert der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, 3000 S übersteigt, wenn der Täter bereits einmal wegen Verbrechens nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz oder zweimal wegen strafbarer Handlungen, deren er sich in den letzten zwei Jahren vor Begehung der neuen Tat schuldig gemacht hat und die nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz Vergehen oder Übertretungen begründet haben, vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, weiters wenn sich der Täter auch einer nach diesem Gesetz gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art schuldig gemacht hat.

Der § 6 behandelt die Nichterfüllung einer Anmelde- oder Ablieferungspflicht. Der Abs. (1) dieses Paragraphen besagt, daß sich einer Verwaltungsübertretung schuldig macht, sofern die Tat nicht nach Abs. (2) vom Gericht zu ahnden ist, wer die ihm durch allgemeine Vorschriften oder besonderen Auftrag der zuständigen Stelle auferlegte Pflicht, Bedarfsgegenstände anzumelden oder eine bestimmte

Menge von Bedarfsgegenständen abzuliefern, nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfüllt. Laut Abs. (2) wird die Tat, wenn sie vorsätzlich begangen worden ist, vom Gericht bestraft.

Die §§ 7 und 7 a enthalten Bestimmungen über die Preisüberschreitungen. Die Preisüberschreitung begründet eine Verwaltungsübertretung, sofern sie nicht nach § 7 a, Abs. (2) oder (3), vom Gericht zu ahnden ist.

§ 12, Abs. (1), bestimmt in der neuen Fassung, daß geringfügige Verstöße, die nach den §§ 3 bis 7 a, ausgenommen § 5, Abs. (4), lit. a, von den Gerichten zu ahnden wären, sowie geringfügige Verstöße nach § 9 a, soweit es sich nicht um Ankündigungen in Druckwerken handelt, von den staatsanwaltschaftlichen Behörden oder den Gerichten den zuständigen Verwaltungsbehörden zur Verfolgung zu überlassen sind.

§ 12, Abs. (3), besagt, daß geringfügige Verstöße, deren Ahndung den Verwaltungsbehörden überlassen wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, auch wenn es beim Versuch geblieben ist, als Verwaltungsübertretungen mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 S zu bestrafen sind.

Der § 22 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 30. Juni 1949 mit der Maßgabe außer Kraft tritt, daß die vor diesem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlungen weiterhin nach diesem Gesetze zu bestrafen sind.

Der § 23 schließlich enthält die Vollzugsklausel und bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes die Bundesministerien für Justiz und für Inneres, je nach ihrem Wirkungskreis, im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Bundesministerien betraut sind.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Novelle befaßt, und ich stelle den Antrag, das Hohe Haus wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 2. Punkt folgen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1948, betreffend das Vermögenszuwachsabgabegesetz und das Vermögensabgabegesetz.

Berichterstatter Weindl: Hoher Bundesrat! Die vorliegenden Gesetze über die Vermögenszuwachsabgabe und die Vermögensabgabe sind nach langen Beratungen vom Nationalrat

nunmehr beschlossen worden. Diese Gesetze waren bereits im Vorjahr bei der Behandlung des Währungsschutzgesetzes angekündigt worden. Alle Paragraphen der beiden Gesetze bedurften eingehender Überlegungen und Beratungen, denn wir alle wissen, daß die Wirtschaft heute schon einen großen Mangel an flüssigen Geldmitteln aufweist. Soll der Wiederaufbau unserer Heimat nicht gestört und in weiterer Folge ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit vermieden werden, dann muß das Finanzministerium, dem die Durchführung der beiden Gesetze obliegt, mit Verständnis darüber wachen, daß die besprochenen Störungen nicht eintreten.

Der § 1 des Vermögenszuwachsabgabegesetzes behandelt den Gegenstand und den Zweck der Abgabe. Gegenstand der Abgabe ist der Vermögenszuwachs, der während der nationalsozialistischen Herrschaft sowie während des Krieges und weiterhin bis zum 1. Jänner 1948 (Endstichtag) entstanden ist. Von ihm wird eine einmalige Abgabe erhoben. Anfangsstichtag ist der 1. Jänner 1940. Für natürliche Personen, die nach dem 1. Jänner 1940 geboren wurden, gilt der ihrer Geburt folgende 1. Jänner als Anfangsstichtag. Für juristische Personen und Vermögensmassen, die nach dem 1. Jänner 1940 entstanden sind, gilt der ihrer steuerrechtlichen Entstehung folgende 1. Jänner als Anfangsstichtag.

Der § 2 behandelt die Abgabepflicht. Abgabepflichtig sind: 1. natürliche Personen, die am Endstichtag im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten; 2. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Endstichtag ihre Geschäftsleitung oder ihren Wohnsitz im Inland hatten; 3. natürliche Personen, die am Endstichtag weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, aber Inlandsvermögen im Sinne des § 4, Abs. (2) und (3), hatten; 4. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Endstichtag weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland, aber Inlandsvermögen im Sinne des § 4, Abs. (2) und (3), hatten. Als Inland gilt sowohl für den Anfangs- als auch für den Endstichtag das Gebiet der Republik Österreich.

Ruhende Erbschaften sind mit dem Todestag des Erblassers den Erben zuzurechnen.

§ 3 behandelt die Befreiungen von der Vermögenszuwachsabgabe. Befreit sind: 1. der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, ihre Anstalten und Fonds; führen sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig, soweit es sich nicht um Betriebe nach Z. 3 handelt;

2. sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut sind; führen sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

3. Versorgungsbetriebe, das sind Unternehmungen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität sowie dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn sie von einer in Z. 1 genannten Gebietskörperschaft oder einem Zweckverband unmittelbar geführt werden oder wenn mindestens die Mehrheit der Anteile an der Unternehmung einer Gebietskörperschaft gehört;

4. die Österreichische Nationalbank;

5. das Postsparkassenamt;

6. das Dorotheum;

7. Landeshypothekenanstalten;

8. Sparkassen;

9. Raiffeisenkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen, landwirtschaftliche Genossenschaften, soweit sie von der Vermögensteuer befreit sind, die als „kleinere Versicherungsvereine“ von der Aufsichtsbehörde anerkannten Vieh- und Brandversicherungsvereine sowie Verbände dieser Kassen und Genossenschaften;

10. juristische Personen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; betreiben sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

11. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Krankenunterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen für betriebliche Wohlfahrtseinrichtungen sowie die Betriebsratsfonds nach § 24 des Betriebsrätegesetzes;

12. die „Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft“ nach § 14 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes.

Der § 4 behandelt die Berechnung des Vermögenszuwachses.

Der § 5 enthält Sonderbestimmungen für die Berechnung des Vermögenszuwachses.

Der § 6 beinhaltet Vorschriften für Erbschaften und Schenkungen.

Der § 7 enthält die Bestimmungen bezüglich des Anfangsvermögens und der § 8 jene bezüglich des Endvermögens.

Der § 9 enthält folgende Bestimmung über die Zugehörigkeit zu einer Haushaltsgemeinschaft: Änderungen in der Zugehörigkeit zu einer Haushaltsgemeinschaft nach dem Anfangsstichtag sind bei Ermittlung des Vermögenszuwachses so zu behandeln, als ob sie bereits am Anfangsstichtag eingetreten wären.

Der § 10 behandelt die Freibeträge. Vom Vermögenszuwachs sind bei abgabepflichtigen natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am Endstichtag im Inland hatten, Freibeträge abzuziehen. Diese betragen für den Haushaltsvorstand und dessen Ehefrau je 10.000 S und für alle anderen Haushaltsangehörigen je 5000 S, für den ganzen Haushalt aber nicht mehr als 30.000 S.

Der § 11 behandelt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Von dem die Freibeträge nach § 10 übersteigenden Teil des Vermögenszuwachses, der auf einen durch tausend teilbaren Betrag nach unten abzurunden ist, wird die Vermögenszuwachsabgabe bemessen.

Der § 12 bestimmt, daß die Vermögenszuwachsabgabe von den ersten angefangenen oder vollen 2000 S der Bemessungsgrundlage 5 v. H. beträgt, von den nächsten angefangenen oder vollen 5000 S 10 v. H., von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 S 15 v. H., von den nächsten angefangenen oder vollen 50.000 S 20 v. H., von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 S 25 v. H., von den nächsten angefangenen oder vollen 500.000 S 30 v. H., von den nächsten angefangenen oder vollen 1.000.000 S 40 v. H., von Mehrbeträgen über 1.667.000 S der Bemessungsgrundlage 50 v. H.

Der § 13 behandelt die Vermögenserklärung, § 14 die Anwendung der Bestimmungen über die Vermögensteuer, § 15 die Wertfortschreibung der Einheitswerte, § 16 enthält Sonderbestimmungen für die Bewertung von Grundbesitz am Endstichtag, § 17 Sonderbestimmungen für die Bewertung des Betriebsvermögens am Endstichtag, § 18 Sonderbestimmungen für die Bewertung des sonstigen Vermögens am Endstichtag.

Der § 19 handelt von den Beiträgen der Pfandgläubiger nach dem Wiederaufbaugesetz, § 21 von den Zahlungsterminen und der Art der Entrichtung der Abgabe, und der § 22 besagt schließlich, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Das Gesetz über die Vermögensabgabe löst das Versprechen ein, das den kleinen Sparern gegeben wurde, daß nämlich auch der Realbesitz entsprechend seiner Leistungs-

fähigkeit zur Abdeckung der Bundesobligationen herangezogen wird. Dabei ist aber zu bedenken, daß getrachtet werden muß, die Wirtschaft jener Barmittel nicht zu entblößen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebe unbedingt notwendig sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit beiden Gesetzen befaßt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, das Hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen die Zustimmung nicht versagen.

*

In getrennter Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948, betreffend das **Börseüberleitungsgesetz**.

Berichterstatter Durry: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Börsewesens. Mit der Neuregelung durch dieses Börseüberleitungsgesetz sollen alle bisherigen deutschen börserechtlichen Bestimmungen aufgehoben werden und das seinerzeit bis März 1938 geltende Recht wieder in Kraft treten. Einige an diesen alten Gesetzen vorgenommene Änderungen bedeuten lediglich eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Eine Klausel bestimmt, daß die Teilnahme an Winkelbörsen mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S bestraft wird.

Der Unterschied zwischen der reichsdeutschen und der österreichischen börserechtlichen Regelung besteht hauptsächlich in folgendem: Nach deutschem Recht waren die Börsen personell und sachlich den Handelskammern angegliedert, während nach österreichischem Recht die Börsen selbständig sind. Nach österreichischem Recht war also die Börse ein selbständiger Körper und konnte sich ihre Leitung aus dem Kreis ihrer Mitglieder wählen. Die Verbindung zur Handelskammer, beziehungsweise Wirtschaftskammer hatte selbstverständlich zur Folge, daß die Leitung der Börse nach deutschem Recht durch die Handelskammer ernannt wurde, während sie nach österreichischem Recht durch Wahl aus dem Kreise ihrer Mitglieder bestellt wird.

Der Haushalt der Börse war nach deutschem Recht natürlich ein Teil des gesamten Haushaltes der Kammer, während sich die Börse nach österreichischem Recht selbst erhalten hat. Daraus erklärt sich auch wieder, daß der Bund der Börse jetzt, wo sie über keine eigenen Mittel verfügt, für das Übergangsjahr 1948/1949 einen Zuschuß zukommen läßt.

Weiters treten auch die Börseschiedsgerichte, die seinerzeit nach dem österreichischen

Recht eingeführt waren, wieder in Kraft. Diese Börschiedsgerichte waren typisch österreichisch und genossen wirklich allgemeines Ansehen. Sie sind in jeder Weise sehr streng vorgegangen, besonders gegen die schon erwähnten Winkelgeschäfte.

Zusammenfassend enthält das Gesetz folgende Bestimmungen:

§ 1 führt die alten österreichischen Bestimmungen wieder ein, § 2 setzt sämtliche Bestimmungen des deutschen Rechtes auf diesem Gebiete außer Kraft.

Die §§ 3 und 4 bringen, wie eingangs erwähnt, die notwendigen Anpassungen der wieder eingeführten alten österreichischen Börsengesetze an die gegenwärtigen Verhältnisse; insbesondere sind hinsichtlich der Winkelbörsen Strafen bis zu 3000 S vorgesehen.

§ 5 ermächtigt die beteiligten Bundesministerien, bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Börsen wieder selbst aktiv sind, beziehungsweise die Wahlen durchgeführt haben, die Börseleitungen und die Mitglieder der Schiedsrichterkollegien zu bestellen.

§ 6 sieht vor, aus Bundesmitteln den Börsen einen gewissen Zuschuß für das Übergangsjahr 1948/1949 zuzuteilen.

§ 7 enthält die Vollzugsklausel. Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz, für Handel und Wiederaufbau sowie für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Sie sehen, meine sehr Verehrten, es wird wieder das alte Börserecht eingeführt. Früher, vor dem Krieg, haben wir tatsächlich ein sehr gutes Börsewesen gehabt. Durch das Überleitungsgesetz wird es wieder ermöglicht, daß der internationale Handel zum Wohle der Allgemeinheit ins Blühen kommt.

Der Ausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung hiemit befaßt und einstimmig beschlossen, diesem Gesetz die Zustimmung zu erteilen. Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Herren des Bundesrates, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Als 4. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948, betreffend die **I. Novelle zur Abgabenordnung**.

Berichterstatter **Schaidreiter**: Hohes Haus! Das zu behandelnde Gesetz ist nach Fassung und Inhalt wohl das kürzeste, mit dem wir uns bisher zu befassen hatten. Es ist in zwei Artikeln zusammengefaßt, von denen der Artikel I nicht mehr und nicht weniger besagt,

als daß der § 163 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161, entfällt, während der Artikel II sagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

So schlicht und einfach dieser Gesetzentwurf ist, so hat er doch eine sehr maßgebliche Bedeutung, denn die Bestimmungen des § 163 der Abgabenordnung sind im besonderen dazu angetan, das Vertrauen der Bevölkerung zu den Geldinstituten stark zu beeinträchtigen. Dieser Paragraph bestimmt nämlich folgendes (*liest*):

„1. Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Das Finanzamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

2. Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung oder die Überlassung eines Schließfaches beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchename. Anträgen, die für Sammlungen oder dergleichen gestellt werden, ist nur zu entsprechen, wenn bestimmte natürliche oder juristische Personen als verfügungsberechtigt bezeichnet werden.

3. Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Guthaben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfaches nur mit Zustimmung des Finanzamtes an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfallerkklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden.“

Daraus ist klar ersichtlich, welche scharfe Bindungen dieser Paragraph den Spareinlegern auferlegt hat. Da das Vertrauen besonders der Sparer zu den Geldinstituten durch die über uns ergangenen Währungsreformen ohnedies stark erschüttert wurde, dieses Vertrauen aber für den Wiederaufbau eines gesunden und wohlfundierten Geld- und Kapitalmarktes von eminenter Wichtigkeit ist, bedeutet es eine unbedingte Notwendigkeit, die Bevölkerung bei Eröffnung von Konten, insbesondere von Spar-

einlagekonten, bei den Geld- und Kreditinstituten von dem lästigen und die persönliche Freiheit beeinträchtigenden Legitimationszwang zu befreien. Die Geld- und Kreditinstitute bemühen sich nach bester Möglichkeit, sich das Vertrauen der Sparer wieder zu erringen und die frei verfügbaren Gelder an sich zu ziehen, um sie auf diesem Wege der Wirtschaft und ihrem Wiederaufbau dienlich zu machen.

Aus diesem Bemühen heraus haben sich die Geldinstitute entschlossen, ab 1. Jänner 1948 eine den Möglichkeiten gegebene Verzinsung von Einlagen aller Art wieder aufzunehmen, um dem Volke wenigstens einen kleinen Anreiz zu bieten, seine Gelder ihnen wieder zu überantworten.

Damit auf dem beschrittenen Wege weitergegangen werden kann, ist es notwendig, durch entsprechende Maßnahmen dazu beizutragen, das Einlagengeschäft wieder zu heben, wozu in erster Linie die Wiedereinführung des vollen Bankgeheimnisses dienen soll.

Im Auftrage des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten wird daher der Antrag gestellt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Aufhebung des § 163 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161, keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948, betreffend das **Wohnungseigentumsgesetz**.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hohes Haus! Der Entwurf des Bundesgesetzes, betreffend das Eigentum an Wohnungen und Geschäftsräumen, kurz Wohnungseigentumsgesetz genannt, ist von dem Wunsche getragen, in der Wohnungsfrage eine fühlbare Erleichterung zu bringen und das Privatkapital, soweit es notwendig ist, wieder an der Errichtung von Wohnhäusern zu interessieren. Die öffentliche Hand ist leider nicht in der Lage, der herrschenden Wohnungsnot weitgehend abzuhelpen. Wenn aber das Privatkapital an die Errichtung von Wohnhäusern herantreten soll, so müssen Garantien gegeben werden, daß das investierte Geld auch gesichert ist. Durch das Wohnungseigentumsgesetz bekommt auch der kleine Sparer die Möglichkeit, seine Ersparnisse in Wohnungseigentum anzulegen, für sich und seine Erben eine unkündbare Wohnung, für welche kein Zins zu bezahlen ist, zu erwerben. Es gibt gewisse Teile des Hauses, wie zum

Beispiel das Dach, das für ein Einfamilienhaus fast genau soviel kostet wie für ein Mehrfamilienhaus. Finden sich nun Interessenten zusammen, die für den Eigenbedarf Häuser mit Wohnungseigentum errichten, so wird damit die Lage am Wohnungsmarkt entspannt und es wird Arbeit geschaffen. Will jemand überflüssiges Geld gewinnbringend verwerten, so läßt er unter den gegebenen Umständen ein Wohnhaus erbauen und verkauft die einzelnen Wohnungen als Wohnungseigentum. Es gibt sicher viele Mitbürger, die niemals das Geld für ein Einfamilienhaus zusammenbekommen, aber für den Ankauf einer Wohnung auf Grund des vorliegenden Gesetzes reicht das Geld eher. Der Erfolg ist hier ein dreifacher: Der Bauherr gibt sein Geld, verdient dabei und zahlt natürlich Steuern vom Verdienst, die Wohnungsuchenden werden weniger, und das Baugewerbe, das wichtigste Gewerbe, hat Beschäftigung. Der Baugrund für die Errichtung eines Einfamilienhauses ist fast gleich groß wie für die Errichtung eines größeren Wohnhauses. Die Folge davon ist, daß in einem Haus mit 8 Wohnungseigentümern die Erwerbung des Baugrundes jeden einzelnen nur mit einem Achtel der Summe belastet, wie dieselbe den Besitzer eines Einfamilienhauses belasten würde, also Vorteile, die einer ernsten Erwägung wert sind, besonders auch deshalb, weil mit diesem System in vielen Ländern bereits die besten Erfahrungen gemacht wurden.

Wir können dem Elend auf dem Wohnungsmarkt nur beikommen, wenn wir wirklich alle Möglichkeiten mobilisieren: Wohnhausbau aus öffentlichen Mitteln, Wohnhausbau durch Finanzkreise, Wohnhausbau durch Interessenten, die für sich selbst Wohnungseigentum erwerben wollen.

Wie wir alle wissen, warten die Ausgebombten auf Erstellung von neuen Wohnungen, die jungen Ehepaare wollen endlich einmal ein eigenes Heim haben. Wir kommen damit auch wieder einen Schritt näher an unser Ziel, jedem Arbeitswilligen zu Eigentum zu verhelfen. Mehr als hunderttausend Wohnungen wurden allein in Wien im letzten Krieg zerstört. Ein Teil der Wohnungen konnte bereits wiederhergestellt werden. Aber für den Großteil dieser Wohnungen muß Ersatz geschaffen werden. Und dafür müssen wir alle Mittel heranziehen, selbst das Privatkapital, das vielbekämpfte, das man aber trotzdem ständig braucht und das, obwohl es verdienen will, trotzdem billiger baut als die öffentliche Hand.

§ 1 setzt fest, daß Wohnungseigentum auch gegenüber dritten Personen wirksam ist, wenn es gesetzmäßig bestellt und grundbücherlich eingetragen ist. Nicht nur Wohnungen, sondern auch der Erwerbstätigkeit dienende Räumlichkeiten, Werkstätten, Geschäfts-

räume, Kanzleien usw. können Wohnungseigentum werden. Allgemein benützte Teile einer Liegenschaft, wie zum Beispiel das Stiegenhaus, können aber nicht Wohnungseigentum werden.

Der Abs. (2) besagt, daß außer Wohnungen und Räumen, die Erwerbszwecken dienen, auch Keller- und Bodenräume, Garagen usw. im Wohnungseigentum stehen können, wenn sie direkt zugänglich und deutlich abgegrenzt sind.

Abs. (3) schließt Teile einer Liegenschaft, die allgemeinen Zwecken dienen, vom Wohnungseigentum aus.

Im Sinne des Gesetzes sind nach § 3 das Wohnungseigentum und der entsprechende Anteil der Liegenschaft unlöslich verbunden. Diese Bestimmung wird sich besonders für die bisherigen Besitzer eines Hausanteiles mit Wohnung in dem betreffenden Hause vorteilhaft auswirken.

§ 4 beinhaltet, daß das Wohnungseigentum der schriftlichen Zustimmung aller Miteigentümer bedarf. Miteigentümer, die bereits Wohnungseigentümer sind, dürfen ihre Zustimmung nicht verweigern. Die Eintragung im Grundbuch ist notwendig.

§ 5 schränkt das Eigentumsrecht der übrigen Miteigentümer durch die Eintragung des Wohnungseigentums im Grundbuche ein. Er führt weiter die nötigen Unterlagen an, die zwecks Eintragung im Grundbuche beigebracht werden müssen. Weiter regelt dieser Paragraph die bereits vorhandenen Grundbuchseintragungen in bezug auf das Wohnungseigentum.

§ 6 behandelt das Wohnungseigentum im Falle einer Zwangsversteigerung.

§ 7 enthält die Bestimmungen bezüglich des Wohnungseigentums im Falle des Ablebens des Besitzers. Wenn zwischen den gesetzlichen Erben kein Übereinkommen erzielt werden kann, sieht das Gesetz die Versteigerung vor. Wohnungseigentum kann nicht geteilt werden.

§ 8 regelt die gemeinsamen Lasten und Aufwendungen, die Verwendung der Erträge und die Verwaltung der Liegenschaft. Der Wohnungseigentümer verwaltet seine Wohnung wie ein Alleineigentümer. Die Verwaltung der nicht im Wohnungseigentum stehenden Bestandteile der Liegenschaft obliegt jedoch allen Miteigentümern gemeinsam.

§ 8 sieht weiter vor, daß von diesen Grundsätzen abweichende Vereinbarungen getroffen werden können, doch dürfen aus diesen Übereinkommen Hypothekargläubigern und Rechtsnachfolgern keine Nachteile erwachsen.

§ 9 besagt, daß die Gemeinschaft des Eigentums einer Liegenschaft, an welcher Wohnungseigentum besteht, nur mit Zustimmung aller

Partner aufgehoben werden kann. Diese Bestimmung geht von dem Gedanken aus, daß derjenige, welcher Wohnungseigentum erwirbt, diese Entscheidung reiflich überlegt und nicht gewillt ist, sein Eigentum von heute auf morgen aufzugeben.

§ 10 regelt den Vorgang des Ausschlusses eines Wohnungseigentümers aus der Gemeinschaft und führt die Gründe an, die einen Ausschluß bewirken können. Die angeführten Fälle entsprechen im allgemeinen den Bestimmungen des Mietengesetzes.

§ 11 behandelt das Wohnungseigentum im Falle eines Verzichtes. Das Gesetz verfügt in dieser Hinsicht, daß im Falle des Verzichtes die Löschung nur mit Zustimmung der Buchberechtigten erfolgen darf.

§ 12 enthält die Bestimmungen, welche Anwendung finden, wenn an einer Wohnung, die mit Fondshilfe wiederhergestellt wurde, Wohnungseigentum besteht.

§ 13 enthält die Vollzugsklausel.

Die Fraktion der Sozialistischen Partei des Nationalrates hat zu diesem Gesetz einen Minderheitsantrag eingebracht, der die Einbeziehung der Mieter der § 3-Wohnungen als Miteigentümer beinhaltet. Wenn auch die Mehrheit diesen Antrag aus prinzipiellen Gründen nicht unterstützen konnte, so konnte auch die ÖVP-Fraktion den moralischen Rechtsanspruch, der diesem Minderheitsantrag zugrunde liegt, in einigen Fällen nicht in Abrede stellen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Wohnungseigentumsgesetz befaßt und stellt den Antrag, der Hohe Bundesrat möge dem Gesetz die Zustimmung nicht verweigern.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Den **6. Punkt** der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948, womit die **Mietengesetznovelle 1946** abgeändert wird.

Berichterstatter **Beck**: Hohes Haus! Es handelt sich hier im wesentlichen um die Verlängerung der Wirksamkeit einer Novelle des Mietengesetzes. Ich darf Sie daran erinnern, daß dem Hausherrn nach § 16, Abs. (1), des Mietengesetzes die Möglichkeit gegeben war, bei Neuvermietungen einen Zuschlag, den sogenannten Neuvermietungszuschlag, einzuhoben. Während der Zeit des Nationalsozialismus haben nun eine große Anzahl von Menschen ihre Wohnungen durch die Kriegsergebnisse oder durch politische Verfolgung verloren. Man hat

daher schon im Jahre 1946 das Bedürfnis gehabt, diesen unschuldig um ihre Wohnung gekommenen Mietern das Recht einzuräumen, neue Mietverträge ohne die Verpflichtung zur Zahlung des Neuvermietungszuschlages einzugehen. Man hat dabei gehofft, bis zum August 1948 würden alle diese Opfer untergebracht sein, eine Hoffnung, die sich nicht erfüllt hat, denn es sind noch Tausende ohne Wohnung. Es war daher selbstverständlich, daß man ihnen diese Wohltat auch nach dem ursprünglich vorhergesehenen Termin einräumen will.

Das Gesetz besteht also nur aus zwei Paragraphen. Der § 1 bringt zum Ausdruck, daß der Termin 1. August 1948 bis zum 1. Juli 1950 erstreckt wird.

Im § 2 wird bestimmt, daß das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Durchführung betraut ist.

Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge gegen diese Vorlage keinen Einspruch erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 7. Punkt gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1948 über die **Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse** aus Anlaß der Aufnahme in ein **öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis** oder beim Ausscheiden aus einem solchen zur Beratung.

Berichterstatter **Rubant**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz regelt die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse jener Personen, die aus einem privatrechtlichen Dienstverhältnis in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden oder umgekehrt, sofern dadurch ein Wechsel bei den zuständigen Trägern der Sozialversicherung eintritt. Die früher bestandene österreichische Rechtsordnung sah in diesen Fällen eine Überrechnung durch entsprechende Überweisungsbeträge vor, die von den Sozialversicherungsträgern an den neuen Dienstgeber in einem der Dienstzeit entsprechenden Verhältnis zu erstatten waren. Es ist bedauerlich, aber verständlich, daß die ursprünglich bestandene österreichische Rechtsordnung nicht erneuert werden konnte. Der Grund dafür liegt in den derzeitig schwierigen finanziellen Verhältnissen der Sozialversicherungsinstitute, die eine derartige Umrechnung eigener Mittel auf den neuen Dienstgeber in dem vorgesehenen Ausmaße nicht leisten können, ohne jener Mittel beraubt zu werden, die sie für die fortlaufenden eigenen Leistungen

aufzubringen haben. Es war daher schon aus diesem Grunde erforderlich, zur finanziellen Auseinandersetzung über die erworbenen Anwartschaften neue, den derzeitigen Verhältnissen entsprechende Bestimmungen im Gesetzeswege zu erlassen. Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß die früher bestandenen österreichischen Rechtsvorschriften auch nicht alle heute auftauchenden Fälle berücksichtigt hätten. Eine Abänderung wäre somit unter allen Umständen erforderlich gewesen.

Die Dringlichkeit der Regelung ist in den Bemerkungen zu dem Gesetz, das Ihnen vorliegt, in erschöpfender Weise erläutert. Ich möchte hier nur hervorheben, daß die durch den Übergang von der ehemaligen reichsrechtlichen Verwaltung auf die österreichischen Verhältnisse bedingte Neuaufstellung der Personalstände in den öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, aber auch anderer Gebietskörperschaften eine Vielzahl dienstrechtlicher Veränderungen hervorgerufen hat, die eine Regelung der Anwartschaften als dringend erforderlich erscheinen lassen. Außerdem verweise ich darauf, daß die Durchführung der NS-Gesetze beachtliche dienstliche Veränderungen mit sich brachte und viele damit im Zusammenhang stehende Fragen sozialversicherungsrechtlicher Natur offen ließ. All dies ist durch das Nichtbestehen einer entsprechenden Regelung bisher behindert gewesen.

Diese Vorlage ist reichlich spät auf den Tisch des Parlaments gekommen. Reichlich spät sind aber auch der gedruckte Entwurf und noch später die zur Beurteilung der Gesetzesbestimmungen unbedingt erforderlichen Durchrechnungsbeispiele auf den Tisch der hievon betroffenen Körperschaften gekommen, was die Beratungen über dieses in der Materie an sich schwierigen Gesetzes gewiß nicht erleichtert hat. Daß wichtige Fragen nicht schon vorher mit den Gewerkschaften als den Vertretern der davon betroffenen Versicherten oder den Vertretern der Sozialversicherungsträger geklärt werden konnten, hatte zur Folge, daß sich das Parlament entschließen mußte, erforderliche Änderungen selbst vorzunehmen. Bei der Besprechung der einzelnen Teile der Vorlage werde ich auf diese Abänderungen zurückkommen.

Der § 1 spricht im allgemeinen über den Geltungsbereich des Gesetzes.

Der Abschnitt I, **Gemeinsame Bestimmungen**, regelt den Zeitpunkt der Beendigung der Sozialversicherungspflicht, wenn eine dienstrechtliche Veränderung bei dem Versicherten vorliegt. Es wird hier gesagt — und das ist für die administrative Durchführung des Gesetzes

ungemein wichtig —, daß der Zeitpunkt der Aufnahme oder des Ausscheidens für die Sozialversicherung dann wirksam wird, wenn die Aushändigung oder die Zustellung des Dekretes oder in Ermangelung eines Dekretes ein Aktenvermerk über die Verständigung erfolgt. Es wäre wünschenswert gewesen, den Tag des Wirksamkeitsbeginnes genauer zu definieren; ich gebe aber zu, daß eine klare Formulierung, so wünschenswert sie auch gewesen wäre, schwer zu finden war und auch schwer gefunden werden kann.

Der Abschnitt II spricht von der Unfallversicherung. Im § 3 werden die bereits bestehenden Ansprüche aus der Unfallversicherung bei der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gesichert.

§ 4, Abs. (2), wurde gestern in der Plenarsitzung des Nationalrates abgeändert. In der vierten Zeile ist nach dem Wort „Vorschriften“ ein Punkt zu setzen und die Einschränkung, daß eine Rente nur dann gebührt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als 25 Prozent beträgt, zu streichen, so daß es richtig heißt (*liest*): „Der Anspruch auf eine Leistung des Unfallversicherungsträgers nach Abs. (1) und ihr Ausmaß richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.“ Die ursprüngliche Fassung sah nämlich vor, daß ein Anspruch auf Leistung erst dann eintritt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als 25 Prozent beträgt. Nun wird aber die Erwerbsverminderung solcher Personen bescheidmässig nur in Staffeln nach Zehnerklassen ausgesprochen, so daß hier eine Schädigung jener Personen eingetreten wäre, denen eine 20prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit zuerkannt wurde, während das Gesetz die Möglichkeit eines Rentenanspruches erst ab 25 Prozent gegeben hätte. Dies ist durch die vom Nationalrat vorgenommene Änderung verbessert worden, so daß nun der Anspruch auf Leistung auch für jene Personen gesichert ist, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 20 Prozent nachweisen.

§ 5 besagt: Sieht die dienstrechtliche Regelung vor, daß Bediensteten, die im Zeitpunkt ihres Unfalles versicherungsfrei waren, eine Unfallentschädigung gewährt wird, so kann die Durchführung der Unfallfürsorge einem Träger der Unfallversicherung gegen Ersatz des Aufwandes und gegen Ersatz eines Anteiles an den Verwaltungskosten übertragen werden.

Der Grund hierfür liegt darin, daß dem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber die administrative Einrichtung zur Durchführung solcher Fälle fehlt, während sie bei den Trägern der Versicherung vorhanden ist. An einer Stelle

wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß damit den Versicherungsinstituten keine Ermächtigung zu einer bescheidmäßigen Erteilung von Zuerkennungen oder Aberkennungen an den Versicherten gegeben ist.

Der Abschnitt III spricht von der Rentenversicherung. Die §§ 6 und 7, die die wichtigsten sind, aber auch nach der Textierung die am schwierigsten zu überblickenden Stellen des Gesetzes waren, regeln den Umfang der Anwartschaft, die dem Dienstgeber und unter gewissen Umständen auch dem Versicherten zukommen. Die Anwartschaften sind zu teilen, wenn die für die Versicherungspflicht zurückgelegte Dienstzeit für den künftigen Anspruch auf den Ruhe- und Versorgungsgenuß von einem neuen Dienstgeber nicht voll angerechnet werden kann, was vornehmlich dann eintritt, wenn sich die Dienstzeit der Versicherten aus privatrechtlichen Dienstleistungen zusammensetzt, die nur selten ganz, in gewissen Fällen teilweise, in vielen Fällen aber überhaupt nicht zur Anrechnung kommen. Über den Anspruch auf Anrechnung solcher Zeiten sagt diese Vorlage naturgemäß nichts; dies ist in den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Beamten Gesetze enthalten.

Zur Aufteilung gelangen die Grundbeträge und die eventuellen Steigerungsbeträge, die sich aus einer freiwilligen Höherversicherung des Versicherten ergeben. Im Gesetz ist nicht zum Ausdruck gebracht, daß auch die in den Beträgen enthaltenen Kinderzuschüsse einzu beziehen sind. Der Nationalrat hat diese Stelle des Gesetzes im § 6 in dieser Beziehung wohl nicht geändert, aber im Motivenbericht deutlich zum Ausdruck gebracht, daß dabei auch die etwaigen Kinderzuschüsse in Betracht zu ziehen sein werden.

Dem § 6, Abs. (1), wurde folgender neuer Schlußsatz angefügt, der bei den Verhandlungen im Sozialausschuß vereinbart wurde (*liest*): „Die Vorschriften über Mindestleistungen werden bei Ermittlung dieser Anwartschaft nicht berücksichtigt.“ Auf den ersten Blick macht diese Fassung den Eindruck einer Verschlechterung. Nach Rücksprache mit den Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten haben die Beamten des Bundesministeriums nachdrücklich erklärt, daß diese Textierung nur für den Dienstgeber als Empfänger der Anwartschaften Bedeutung hat, das heißt also, daß der öffentliche Dienstgeber die Schutzbestimmungen der bisherigen Sozialgesetze nach einer Mindestleistung nicht in Anspruch nehmen kann. Somit konnte sich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten überzeugen,

daß aus diesem Grund bei der Ermittlung der Anwartschaften keine Verschlechterung in der Behandlung der Versicherten eintritt. Es wurde uns sogar versichert, daß sich diese Fassung unter Umständen für den Versicherten auch günstig auswirken könnte, was eben aus dem vorliegenden Text allein nicht zu überblicken ist.

Der § 8 spricht aus, daß die Vorschriften über die Fälle einer Nachversicherung weiterhin in Geltung zu bleiben haben.

Im Abschnitt IV, Übergangsbestimmungen, wurde bei den parlamentarischen Beratungen auch eine sehr einschneidende Abänderung vorgenommen. Die neue Fassung des § 9, Abs. (1), liegt Ihnen vor. Ich möchte sie nicht erst zur Verlesung bringen, sondern mich damit begnügen, zu erwähnen, daß gemäß der ursprünglichen Fassung die Zahlung auf Grund von Nachversicherungen, das heißt der dafür zu entrichtenden Beiträge und der Erstattung oder Verrechnung von entsprechenden Überweisungsbeträgen für Bedienstete von ehemalig reichsdeutschen Dienststellen, einer zwischenstaatlichen Regelung vorbehalten sein sollte. Das hätte bedeutet, daß die Sozialversicherungsträger für die nächste Zeit bei der Abwicklung solcher Fälle zu keinen Überweisungs-, beziehungsweise Erstattungsbeträgen oder Versicherungsbeiträgen gekommen wären, was nach der Auffassung des Sozialausschusses im Parlament eine schwere finanzielle Benachteiligung der ohnedies finanziell sehr stark in Anspruch genommenen Sozialversicherungsinstitute zur Folge gehabt hätte. Die Abänderung sieht nunmehr vor, daß die in Frage kommenden Beiträge vorschußweise vom Bund auf Rechnung des Zahlungspflichtigen entrichtet werden, und zwar in allen jenen Fällen, in denen der Versicherungsfall bereits vor Verlautbarung des Gesetzes oder später vor Inkrafttreten der zwischenstaatlichen Regelung eingetreten ist.

Abs. (2) des § 9 bleibt unverändert. Er regelt die Fristen, wobei besonders hervorzuheben ist, daß die hier gestellten Fristen um jenen Zeitraum verlängert werden, während dessen der Antragsteller nachweislich, und ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag einzubringen. Dieser Absatz stellt also eine Schutzbestimmung für den Versicherten zur Wahrung seiner Ansprüche dar.

Der Abs. (3) des § 9 erhält eine neue Fassung, die Ihnen gleichfalls vorliegt, die jedoch nur eine Folge der bereits von mir berichteten Änderung des ersten Absatzes dieses Paragraphen ist.

Der Abschnitt V betrifft die Schlußbestimmungen. § 10 ermächtigt das zuständige Ministerium, einzelne Bestimmungen dieses

Bundesgesetzes für bestimmte nicht in dieses Gesetz einbezogene Gruppen von Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Lande, einem Gemeindeverbande oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, entsprechend anwendbar zu erklären und durch Verordnung zu regeln.

Der § 11 spricht aus, daß dieses Bundesgesetz rückwirkend mit 10. April 1945 in Kraft tritt, was bedeutet, daß alle seit diesem Tage durchgeführten dienstrechtlichen Veränderungen durch das Gesetz erfaßt werden, wodurch eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung aller Betroffenen eintritt.

Im § 12 wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung mit der Vorlage eingehend befaßt und sich sehr bemüht, durch das Gestrüpp dieser schwierigen Materie hindurchzukommen. Wie bereits erwähnt, haben die in Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung anwesenden Beamten die vielen an sie gestellten Fragen geklärt und in uns das Gefühl erweckt, daß aus dem Text des Gesetzes allein manches nicht richtig zu beurteilen war, vornehmlich deshalb, weil ein genaues Studium und eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Einzelfall nicht möglich war. Trotzdem bin ich der Meinung, daß man erst durch die praktische Durchführung des Gesetzes den erforderlichen Überblick wird gewinnen können, ob es in seiner vorliegenden Fassung und in seiner Auswirkung tatsächlich den ihm zugrunde gelegten Gedanken im Sinne der Absichten des Gesetzgebers entspricht.

Ich möchte besonders hervorheben, daß viele öffentlich Bediensteten auf die endgültige Regelung ihrer dienstrechtlichen Verhältnisse warten müssen, weil das Gesetz, von dem hier gesprochen wird, bisher nicht in Wirksamkeit getreten ist. Ich muß aber auch darauf hinweisen, daß schon viele solche Personen durch den Tod abgegangen sind und es für die Hinterbliebenen eine ungeheure Benachteiligung bedeutet, daß ihre Ansprüche auf Versorgung aus dem gleichen Grunde bisher nicht befriedigt werden konnten.

Schon diese Hinweise haben den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten bewogen, mich zu ermächtigen, an den Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Honay: Hoher Bundesrat! Das zu beratende Gesetz wird in breiten Kreisen der öffentlich Angestellten lebhaft befriedigt

auslösen. Insbesondere sind es die Gemeinden und vor allem die Bundeshauptstadt, die nun durch dieses Gesetz in die Lage versetzt werden, die große Masse der ständigen Vertragsangestellten zu pragmatisieren und die Beiträge, die diese Angestellten all die vielen Jahre hindurch, die sie im öffentlichen Dienst stehen, an die verschiedenen Sozialversicherungsanstalten geleistet haben, zur Anrechnung zu bringen.

Schon vor eineinhalb Jahren, im Dezember 1946, hat der Wiener Gemeinderat den Beschluß gefaßt, daß alle ständigen Vertragsbediensteten der Gemeinde zu pragmatisieren sind. Es sind dies Personen, die bereits viele Jahre im öffentlichen Dienst stehen und die während dieser Zeit auch die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung geleistet haben. Durch diese Beitragsleistung haben diese Personen auch, wie es im Fachausdruck heißt, die Anwartschaft auf ihre Pensionsbemessung erworben. Leider ist nach den reichsdeutschen Bestimmungen, die noch immer gelten, bei der Pragmatisierung die Anrechnung der Beiträge, die von den Vertragsbediensteten für Sozialversicherung geleistet wurden, unmöglich. Im Gegensatz zur früheren österreichischen Sozialversicherungsgesetzgebung ist eine solche Beitragsüberweisung an den neuen Dienstgeber nicht vorgesehen. Vorher war das ganz selbstverständlich.

Es hätte nun zwei Lösungen gegeben, um diese Vertragsbediensteten zu pragmatisieren: Entweder man hätte allen diesen nunmehr zu pragmatisierenden Vertragsbediensteten die im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit annulliert, das heißt, sie wären dieser Dienstjahre bei der Pensionsbemessung verlustig geworden; das konnte sich selbstverständlich keiner von diesen Angestellten gefallen lassen. Eine zweite Möglichkeit wäre die Nachzahlung der Beiträge für die Pensionsversicherung für die ganze Zeit gewesen, die sie als Vertragsangestellte im öffentlichen Dienst gestanden sind. Beide Lösungen waren unmöglich. Man hat daher nach einem Ausweg gesucht, um eine beide Teile befriedigende Form zu finden.

Zu diesem Zwecke haben mit dem Ministerium für soziale Verwaltung und den übrigen Zentralstellen ernste und langwierige Verhandlungen stattgefunden, in die auch die Organisation der Städte eingeschaltet wurde. Es ist zu begrüßen, daß nun als Ergebnis dieser Beratungen der vorliegende Gesetzentwurf erreicht wurde. Besonders erfreulich ist ferner, daß die Pragmatisierung dieser Vertragsangestellten nicht nur in Wien, sondern auch in allen Städten der Republik nach den Wiener Grundsätzen durchgeführt werden wird.

Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes hat sich eine ziemliche Verzögerung ergeben. Dies hängt damit zusammen, daß der Bund sehr viele Vertragsbedienstete ausscheiden muß. Im Gegensatz zu den Gemeinden müßte der Bund eine große Zahl von Vertragsangestellten übernehmen, für die nun keine Beschäftigung da ist. Dies trifft, wie erwähnt, weniger die Gemeinden, die ihren Personalstand auch im „Barbarenzeitalter“ auf der normalen Höhe erhalten haben. Um den Bund nicht zu sehr finanziell zu belasten, wurde auch hierfür eine sozial vertretbare Lösung gefunden.

Im wesentlichen sichert das Gesetz den Gebietskörperschaften die Überweisung des Rentenanspruches, den der Vertragsangestellte vor der Pragmatisierung erworben hat, beim Eintritt der Pensionsberechtigung. Es ist dies die einzig mögliche Form, die sowohl den Interessen der Versicherten als auch denen der Institute und der Gebietskörperschaften entspricht.

Die große Bedeutung dieser Vorlage ist daraus ersichtlich, daß rund 70.000 Vertragsbedienstete erfaßt werden. Von diesen 70.000 Vertragsbediensteten entfallen auf die österreichischen Gemeinden rund 40.000. Die Gemeinde Wien ist mit ungefähr 12.000 Angestellten beteiligt. Sie hat ungefähr 38.000 Angestellte in der Hoheitsverwaltung, das heißt, daß nunmehr nahezu ein Drittel des gesamten Personalstandes auf Grund dieses Gesetzes in die Pragmatisierung einbezogen werden kann.

Als Personalreferent der Stadt Wien begrüße ich dieses Gesetz. Es wird den öffentlichen Verwaltungen viele Unannehmlichkeiten ersparen und in den Kreisen der 12.000 Menschen Beruhigung auslösen, da sie nunmehr die Gewißheit haben, aus einem mehr oder weniger provisorischen Dienstverhältnis endlich in ein pragmatisches, in ein gesichertes Dienstverhältnis zu gelangen.

Gewiß, das vorliegende Gesetz ist noch verbesserungsbedürftig. Es befriedigt die Dienstgeber nicht hundertprozentig. Es befriedigt aber auch die Versicherungsnehmer nicht vollständig. Ich weiß auch, daß die Sozialversicherungsinstitute mit diesem Gesetz nicht völlig einverstanden sind. Vielleicht wird später, wenn praktische Erfahrungen vorliegen, eine Novellierung dieses Gesetzes möglich sein. Jedenfalls bedeutet dieses Gesetz einen großen Fortschritt, weshalb meine Fraktion dafür stimmen wird. *(Beifall bei den Parteigenossen.)*

*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 8. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948, betreffend die Verleihung des akademischen Titels „Doktor der technischen Wissenschaften“ („Dr. techn.“) an Technischen Hochschulen.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten habe ich Ihnen folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Verleihung des akademischen Grades ‚Doktor der technischen Wissenschaften‘ (‚Dr. techn.‘) an Technischen Hochschulen, wird mit folgender Begründung Einspruch erhoben:

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates zielt darauf hin, die Erlangung des Dokortitels an einer Gattung der Hochschulen zu erleichtern. In Hinsicht auf die internationale Stellung Österreichs sind Erleichterungen hinsichtlich der Verleihung des Dokortitels nicht zu begrüßen. Es ist vielmehr anzustreben, daß die Bedingungen zur Erlangung des Dokortitels an allen Hochschulen verschärft werden.

Die Neigung zur Abwertung des Dokortitels kommt besonders im § 3 des Gesetzesbeschlusses zum Ausdruck.

Außerdem schafft der Gesetzesbeschluß eine ungleichartige Lage für die Hörer der Technischen Hochschulen einerseits, der Montanistischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur andererseits.“

Bevor ich nun darangehe, Ihnen die einzelnen Begründungen etwas näher zu erläutern, muß ich noch im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten mitteilen, daß der Ausschuß auch eine Entschliebung an den Bundesminister für Unterricht vorschlägt. Diese Entschliebung hat folgenden Wortlaut (*liest*):

„Im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Verleihung des akademischen Grades ‚Doktor der technischen Wissenschaften‘ (‚Dr. techn.‘) an Technischen Hochschulen, wird der Bundesminister für Unterricht aufgefordert, eine Regierungsvorlage über die Neuregelung der Verleihung der akademischen Grade vorzubereiten.“

Und nun zu den einzelnen Sätzen der Begründung des Einspruchs:

„Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates zielt darauf hin, die Erlangung des Dokortitels an einer Gattung der Hochschulen zu erleichtern.“ Das ist der Fall an den Technischen Hochschulen. Es sei zugegeben, daß die Erlangung des Dokortitels an der Technischen Hochschule gewiß mehr verlangt als

die Erlangung eines Dokortitels an einer Fakultät der Universität. Es muß festgestellt werden, daß die Bedingungen der Erlangung des Dokortitels an den verschiedenen hochschulmäßigen Einrichtungen in Österreich leider sehr ungleichmäßig sind. Wenn ich die einzelnen Fakultäten der Universität kurz streife und vorausschicke, was man sich unter einem Dokortitel in der Regel vorstellt, möchte ich zunächst feststellen, daß dieser Titel zu jenen gehört, die eine internationale Geltung haben; das hebt ihn von allen anderen Titeln heraus. Die Titelfrage ist ja auch eine Frage der menschlichen Eitelkeit. Würde es sich hier nur darum handeln, könnten wir über diese Dinge mit einer gewissen Humoristik hinweggehen. In diesem Falle ist es leider nicht so, weil, wie ich schon gesagt habe und noch einmal näher ausführen möchte, die Sache eine sehr starke internationale Geltung hat.

Wir haben also in Österreich zunächst einmal den Titel an der philosophischen Fakultät der Universität. In der Regel, wenigstens im weitesten Ausmaß, dient er hier als eine Art Schmuck für jene Menschen, die später an den Mittelschulen unterrichten sollen. Junge Menschen, die sehr ehrgeizig sind — ich war es auch einmal —, haben darauf verzichtet, zuerst die Lehramtsprüfung zu machen, um dadurch möglichst rasch in eine entsprechende Stellung, die auch etwas trägt und schließlich eine Lebensgrundlage bietet, zu kommen. Ich gehörte auch zu diesen nicht wenigen, die es vor allem darauf abgesehen hatten, endlich vor ihren Namen einen schmückenden Titel zu bekommen. Das hängt damit zusammen, daß wir in Österreich leider — und das ist nicht humoristisch, sondern eigentlich eine Schwächung unserer demokratischen Gesinnung — sehr starke hierarchische Traditionen haben, die vor allem auf das seinerzeitige spanische Hofzeremoniell zurückgehen, das wieder auf das burgundische, dieses auf das byzantinische und dieses schließlich auf das vorderasiatische zurückgeht. Eine jahrtausendalte Überlieferung läßt sich eben nicht so bald abbauen. Bei uns scheut sich jeder, einen anderen mit dem Wort „Herr“ anzureden, wie es sonst in der abendländischen Kultur üblich ist, wo es vollständig genügt, die Anerkennung der menschlichen Person im Nächsten durch das Wort Herr hervorzuheben. So ist es in England, Frankreich, Amerika und in der Schweiz. Wenn bei uns aber jemand einen Titel führt, ist es fast eine Beleidigung, wenn der Nächste ihn nicht mit diesem Titel anspricht, sondern zum Beispiel als Herr Meier. Das ist nicht eine rein humoristische Angelegenheit, sondern ein Zeichen eines gewissen Minderwertigkeitsbewußtseins.

Gehen wir jetzt wieder auf die einzelnen Fakultäten ein. Ich habe mit der philosophischen begonnen. Ich bin auch hier der Ansicht, meine Herren, daß wir die Sache in der Zukunft etwas auseinanderlegen werden müssen, daß auch hier der Dokortitel eher erschwert werden muß und nicht unmittelbar mit dem Lehramt an Mittelschulen zusammengebunden sein soll.

Jetzt kommen wir zu einer Fakultät, an der das besonders böse ist, weswegen wir schon im Fünfundvierzigerjahr den Versuch einer Änderung gemacht haben: der juristischen. Während an der philosophischen Fakultät zur Erlangung des Dokortitels nach internationalem Brauch zunächst eine wissenschaftliche schriftliche Arbeit und dann noch eine strenge Prüfung notwendig ist, fehlt diese wissenschaftliche schriftliche Arbeit an der juristischen Fakultät, und zwar, soviel ich weiß, nur in Österreich und in der Tschechoslowakei; sie fehlt nicht in Frankreich, England, in den Vereinigten Staaten und in der Sowjetunion. Gegenüber diesem großen Bereich ist also der Dokortitel an unserer juristischen Fakultät abgewertet. Ich kann verraten, daß die Geltung des Dokortitels auch in Frankreich, mit dem wir jetzt durch ein Kulturübereinkommen ein besonders enges kulturelles Verhältnis haben, ebenfalls bereits abgewertet ist. Das ist eine bedauerliche Entwicklung gerade auf dem juristischen Gebiet.

Hoher Bundesrat! Wenn Sie sich die juristische Literatur durchsehen, speziell die staatsrechtliche Literatur in Österreich bis 1938, werden Sie eine Feststellung machen. Ich nenne hier zum Beispiel einen bei uns sehr bekannten und verdienten Namen: Professor Kelsen. Wenn Sie seine staatsrechtlichen Bücher durchlesen, die etwa in den Zwanziger- und Dreißigerjahren erschienen sind, werden Sie finden, daß er, wenn er staatsrechtliche Fragen behandelt, überhaupt keine Ahnung hat, was in Frankreich, England oder Amerika los ist. Es ist das aus einer Zeit, in der wir sozusagen zu einem Kulturannex Deutschlands geworden sind. Besonders seit dem Jahre 1918 hat man sich begnügt, wenn man überhaupt über die Grenzen hinausgesehen hat, nur nach Deutschland zu sehen. Das ist eine tragische Entwicklung gewesen, eine innere Schwächung in Österreich, und das hat auch speziell zur Verdorfung des Charakters von Wien geführt. Wir können leicht wieder in eine solche Entwicklung, ja sogar in eine schlimmere hineinkommen, wenn wir unsere eigenen kulturellen Einrichtungen dauernd abwerten.

Ich will nicht auf die theologische Fakultät eingehen, denn sie spielt in unserem öffent-

lichen Leben keine so große Rolle wie die übrigen. Ich möchte aber noch erwähnen, daß bei den Theologen der Titel mehr Ansehen genießt, wenn er in Rom verliehen wird. In Rom gibt es aber merkwürdigerweise noch eine weitere Erschwerung zur Erlangung des Dokortitels. Es genügt nicht allein die Dissertation und eine strenge Prüfung zur Erreichung des Doktorgrades, sondern es kommt noch eine öffentliche Diskussion, eine Disputation dazu. Wie ich mich habe belehren lassen, ist dieser Weg und diese Einrichtung auch in Sowjetrußland bekannt und zur Erlangung des Titels erforderlich.

Sie sehen aus diesen paar Beispielen, daß es sich um keine Kleinigkeit handelt. Um der Abwertung des Dokortitels entgegenzutreten, hat man in den westlichen Staaten ganz allgemein eine Zwischenstufe geschaffen, die seinerzeit allgemein üblich war, den sogenannten „Magister“, den es heute als Baccalaureus in den westlichen Staaten noch gibt. Es ist also wohl begründet, wenn wir sagen, der Gesetzesbeschluß zielt darauf hin, die Erlangung des Dokortitels an einer Gattung von Hochschulen zu erleichtern. Ich komme auf das Wesen der Erleichterungen noch zu sprechen.

„In Hinsicht auf die internationale Stellung Österreichs sind Erleichterungen hinsichtlich der Verleihung des Dokortitels nicht zu begrüßen.“ Ich glaube, das ist durch meine kurzen und schlaglichtartigen Ausführungen schon erkenntlich geworden. Es handelt sich wirklich darum, daß wir heute unsere internationale Stellung auf dem Gebiete des Kulturlebens heben. Dazu genügt nicht, daß wir zum Beispiel unsere alten Kunstschatze ab und zu auf Tourneen nach Schweden, in die Schweiz und nach Frankreich schicken, sondern daß Fremde, die zu uns hereinkommen, wenn sie Leute finden, die einen akademischen Titel haben und daher eine Rolle spielen sollen, doch die Empfindung bekommen, nicht in irgendeinem Staat zu sein, der sich als Kolonialstaat entwickelt und dem man in bezug auf die allgemeine Geltung allerhand nachsehen will, sondern wir haben uns zu bemühen, eine gewisse Gleichwertigkeit mit den anderen Staaten herzustellen. Deshalb ist es „anzustreben, daß die Bedingungen zur Erlangung des Dokortitels an allen Hochschulen verschärft werden“. Die Lage im Jahre 1945 ist wesentlich anders als im Jahre 1918.

„Die Neigung zur Abwertung des Dokortitels kommt besonders im § 3 des Gesetzesbeschlusses zum Ausdruck.“ Ich möchte jetzt nur den § 3, Abs. (2), erwähnen, in dem es heißt (*weist*): „Hiebei sind Absolventen, die

sich in Stellungen mit besonderer Verantwortung befinden, über ihr innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzubringendes Ansuchen weitestgehende Erleichterungen zu gewähren.“

Man könnte nun sagen, die Verleihung des Dokortitels sei autonome Angelegenheit der Hochschulen. Schön! Wenn aber bereits das Gesetz vorschreibt, daß für bestimmte Kategorien von Menschen weitestgehende Erleichterungen gewährt werden müssen, wenn auch nur in der Beschränkung von zwei Jahren, so drückt das die allgemeinen Bestimmungen. Es bleibt nicht dabei. Damit haben wir jetzt einen Präzedenzfall geschaffen, eine der schönsten Einrichtungen im öffentlichen Leben. Es genügt ein Präzedenzfall, um eine Reihe von anderen Nachwirkungen nach sich zu ziehen. Jeder Richter, jeder Verwaltungsbeamte stützt sich auf solche Präzedenzfälle. Wenn nun Erleichterungen an der Technischen Hochschule eintreten, so ist es selbstverständlich, daß die Studenten der Hochschule für Bodenkultur und der Montanistischen Hochschule sich darauf stützen und ebenfalls Erleichterungen verlangen. Mit Recht! Wir kommen in einen Schwanz von Erleichterungen hinein, und dann entwickelt sich eine ganz andere Sache, als wir sie anstreben wollen.

Hoher Bundesrat! Ich glaube, damit wohl genügend anschaulich gemacht zu haben, daß die Entwicklung, die dieser Gesetzesbeschluß einschlägt, eine schiefe Entwicklung ist. Und warum ist sie eine schiefe Entwicklung geworden? Dieser Gesetzesantrag geht auf einen Initiativantrag des Nationalrates zurück. Gerade solche Fragen, die so brenzlich sind, die so viel Ressortkenntnis erfordern, sollten doch besser in den zuständigen Ressortministerien ausgearbeitet werden. Und das bezweckt nun die Entschliebung, die der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten vorschlägt, daß nämlich der Bundesminister für Unterricht selbst eine Regierungsvorlage zu einer Neuregelung der Verleihung der akademischen Grade überhaupt vorbereitet. Die Zeit dafür ist reif geworden! Wenn diese Frage vielleicht auch jenen Menschen, die mit dem akademischen Leben nichts zu tun haben, als eine Belanglosigkeit erscheint, hinsichtlich der internationalen Geltung Österreichs ist sie bestimmt keine Belanglosigkeit, denn wir sind jetzt in einer Zeit, in der wir die ganze Frage so anfassen müssen, daß sie wirklich unsere internationale Geltung steigert, nicht aber herabsetzt.

Ich bitte also, für den Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu stimmen.

*

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, bei Stimmgleichheit abgelehnt. Die Entschliebung des Ausschusses (S. 618) wird angenommen.

Als letzter Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1948, betreffend die **Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“**.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat auch in diesem Fall beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“, Einspruch zu erheben. Die Begründung ist folgende (liest):

„Der Ausdruck ‚Standesbezeichnung‘ (§ 1 und § 7) ist unklar. Der Titel ‚Ingenieur‘ muß als Berufstitel oder als akademischer Titel angesehen werden. Nach Artikel 65, Abs. (2), lit. b, der Bundesverfassung gehört aber die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln zu den Befugnissen des Bundespräsidenten.

Der Titel ‚Diplom-Ingenieur‘ ist ein akademischer Titel, aber bisher ohne österreichische gesetzliche Grundlage. Da es sich um zwei verschiedene Titel handelt, müßte die Bezeichnung des Gesetzes dementsprechend lauten: Bundesgesetz über die Berechtigung zur Führung der Titel ‚Ingenieur‘ und ‚Diplom-Ingenieur‘.

Der Ausdruck ‚ist gesetzlich geschützt‘ ist unklar. In Wirklichkeit besteht der Schutz des Titels ‚Ingenieur‘ darin, daß er ‚nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verliehen werden darf‘. Der Wortlaut legt aber den Schluß nahe, daß noch weitere gesetzliche Maßnahmen zum Schutz vorhanden sind. Der gesetzliche Schutz des Titels ‚Diplom-Ingenieur‘ wird nicht angegeben, denn das Recht zur Führung des Titels ‚Diplom-Ingenieur‘ wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.“

In dieser Begründung ist noch ein Umstand nicht angeführt, den ich hier wenigstens mündlich vorbringen muß. Ich glaube, es widerspricht dem Wesen eines Titels und einer Auszeichnung, daß der Auszuzeichnende selbst um die Auszeichnung einkommen kann, wie es im § 4 ausgesprochen ist.

Ich gehe nun auf die einzelnen Sätze der Begründung etwas näher ein. Es ist mir wie jedem von uns bekannt, daß die Führung des Titels „Ingenieur“ seit Jahrzehnten dauernd zu Mißhelligkeiten Anlaß gibt. Ich selbst war

während des Krieges in einem großen Betrieb dienstverpflichtet und weiß, daß jeder Abteilungsleiter in der Regel verletzt oder beleidigt gewesen wäre, wenn man beispielsweise am Telephon zu ihm nicht „Herr Ingenieur“ gesagt hätte. Es ist klar, daß wir auch da wieder einen, sogar einen sehr krassen Fall der leidigen Titelsucht, des Ausdrucks eines Minderwertigkeitsgefühls im öffentlichen Leben, vor uns haben. Es ist daher auch klar, daß wir hier einmal zu einer gesetzlichen Regelung kommen müssen. Ich glaube aber, daß die Regelung, wie sie hier in diesem Gesetzesbeschluß versucht wurde, nicht geeignet ist, diesen verworrenen Knäuel von Berufstiteln und akademischen Titeln zu lösen. Der Gesetzesbeschluß sagt dies selbst. Er weicht der Frage aus, ob wir es dabei mit einem akademischen Titel oder mit einem Berufstitel zu tun haben, und wählt den Ausdruck „Standesbezeichnung“.

Nun, meine Herren, was ist denn eine „Standesbezeichnung“? Im österreichischen Sprachgebrauch haben wir zum Beispiel das Wort „Standesamt“, das ist der Name eines Amtes, das der Feststellung, beziehungsweise dem Wechsel des Standes dient, und in diesem Sinne gibt es einen Ledigen-, einen Verheirateten- und einen Verwitwetenstand. Das sind also Standesbezeichnungen. Im Jahre 1934 haben wir eine Verfassung bekommen, die ja heute nicht mehr gilt, die sogenannte „ständische Verfassung“, in der bestimmte Stände der Bevölkerung vorgesehen waren und maßgebend sein sollten. Was aber das Wort „Stand“ hier bezeichnen soll, das ist gänzlich unerfindlich! Entweder faßt man also den Titel „Ingenieur“ als einen Berufstitel auf, dann hat sich der Nationalrat in die Schaffung eines solchen Titels nicht einzumengen, weil dies laut Verfassung Sache des Bundespräsidenten ist, oder man faßt ihn als einen akademischen Titel auf, und dann ist dieser akademische Titel in einer ähnlichen Form zu erlangen, wie es die Entschliebung zu dem vorhin beratenen Gesetz anzubahnen versucht.

Der Titel „Diplom-Ingenieur“ ist sicher ein akademischer Titel, der aber seinerzeit durch einen Reichserlaß eingeführt wurde und nun bei uns in Österreich jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Ich muß also sagen, es ist eine geradezu komische Textierung, wenn wir im § 7 folgende Sätze nebeneinander lesen müssen (*liest*): „Das Recht zur Führung der Standesbezeichnung ‚Diplom-Ingenieur‘ wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt“ und dann (*liest*): „Die Standesbezeichnung ‚Diplom-Ingenieur‘ ist gesetzlich geschützt.“ Also, was für ein Recht? Ein Recht, das besteht, oder eines, das nicht besteht? Denn ein österreichisches Recht besteht hier gar

nicht! Bei uns wird also dieser Titel, wie auch Kollegen im Ausschuß gesagt haben, per nefas geführt, nicht aber berührt wird die Führung des Titels per nefas. Obwohl dieser Titel also bei uns gar nicht besteht, wird er gesetzlich geschützt. Außerdem ist zu sagen, daß dieser Ausdruck „gesetzlich geschützt“ in einem Gesetz ebenfalls ein Kuriosum, also nicht nur ein Novum ist. Denn wer stellt fest, ob und was gesetzlich geschützt ist? Die Parteien, um die es sich handelt, oder der Verwaltungsbeamte, der feststellen muß, ob etwas gesetzlich geschützt ist? Und zwar kann er dies auch nur dann tun, wenn es gesetzliche Bestimmungen gibt, die diesen Titel schützen.

Nun schauen Sie sich den § 1 an, der in diesem Gesetzesbeschluß lautet (*liest*): „Die Standesbezeichnung ‚Ingenieur‘ ist gesetzlich geschützt und darf nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen geführt werden.“ Gesetzlich geschützt ist er also dadurch, daß er „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geführt werden“ darf! Wenn aber außerdem dasteht, er ist gesetzlich geschützt, dann muß ein naiver Leser annehmen, es gebe auch sonst noch Bestimmungen, die ihn gesetzlich schützen. Hier liegt also eine unglaublich fahrlässige Textierung eines Gesetzes vor, und wir haben schon sehr oft Gelegenheit gehabt, gegen solche Fahrlässigkeiten Stellung zu nehmen. Die Fahrlässigkeit beginnt hier schon beim Titel des Gesetzesentwurfes, denn „Ingenieur“ oder „Diplom-Ingenieur“ sind zwei ganz verschiedene Dinge. Trotzdem führt das Gesetz im Titel bloß die Bezeichnung „Ingenieur“.

Und nun noch eines: Der § 4 setzt ausdrücklich fest (*liest*): „Um die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung ‚Ingenieur‘ gemäß § 3 ist beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau anzusuchen.“ Für uns alle, glaube ich, ist wohl der Begriff „Titel“ oder, wie es im Gesetz verschämt heißt, „Standesbezeichnung“ eine ganz und gar klare Ausdrucksweise. Für uns ist der Begriff „Titel“ identisch mit einer Auszeichnung, denn wenn man einen Titel verleiht, dann will man hervorheben, daß sich der Betreffende auf irgendeinem Gebiet besonders verdient gemacht hat. Wenn zum Beispiel jemand den Titel „Kommerzialrat“ bekommt, dann ist anzunehmen, daß irgendeine Körperschaft, sagen wir, die Handelskammer, entdeckt hat, daß sich der Mann besondere Verdienste auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, zum Beispiel des Gewerbes erworben hat, und deshalb vorschlägt, daß er diesen Titel bekommen soll. Wenn jemand „Ökonomierat“ wird, dann heißt dies, er ist ein Mann, etwa aus der bäuerlichen Wirtschaft, der in der Landwirtschaft

eine besondere Rolle spielt, und irgendeine Stelle, zum Beispiel die Gemeinde oder eine Landwirtschaftskammer, schlägt in ihrem Wirkungskreis dem zuständigen Ressort den Betreffenden zur Verleihung dieses Titels vor. Aber daß sich jemand selbst zur Verleihung einer Auszeichnung vorschlägt, das geht wohl über die Begriffe eines gewöhnlichen Sterblichen hinaus! (*Ruf bei den Sozialisten: So könnte man ja auch Maria-Theresien-Ritter werden!*) Ich glaube, Maria-Theresien-Ritter wohl nicht mehr, denn mit diesen Dingen haben wir jetzt nichts mehr zu tun. Diese Titelverleihung existiert ja nicht mehr und hat mit dem Titel „Ingenieur“ nichts zu tun. Das wäre schließlich auch eine Unmöglichkeit.

Hoher Bundesrat! Ich glaube, wir würden uns in unserer Gesetzesmaschinerie an einer sprachlichen und sachlichen Verschönerung unserer Gesetze mitschuldig machen, wenn wir gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben. Ich beantrage daher im Namen des Ausschusses für Verfassungs-

und Rechtsangelegenheiten, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters auf Erhebung eines Einspruches wird abgelehnt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Sie wird voraussichtlich im Oktober stattfinden.

Vorsitzender: Hohes Haus! Der Bundesrat schließt mit dieser Sitzung die Frühjahrs-session. Ich darf Ihnen als derzeitiger Vorsitzender für die wirklich beispielgebende Zusammenarbeit herzlichst danken. Nicht aber nur Ihnen, meine Herren, sondern auch dem Stenographenbüro, an seiner Spitze Herrn Direktor Hofrat Dr. Alt, und allen Herren des Hauses, die uns in unserer Arbeit unterstützt haben. (*Starker Beifall.*) Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen recht gute Ferien und eine gute Erholung wünsche.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 15 Minuten.